



Funklehrgang	10 Euro/ Tag (8 Std.)
Atenschutzlehrgang	10 Euro/ Tag (8 Std.)
Grundlehrgang Jugendfeuerwehr	10 Euro/ Tag (8 Std.)
Seminar (fachbezogen)	10 Euro/ Tag (8 Std.)

(2) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(3) Der entstandene Verdienstaufschlag für Aus- und Fortbildungslehrgänge wird analog den Regelungen des § 1 Abs. 1, Abs. 2 bzw. § 6 dieser Satzung gewährt.

(4) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

### **§ 3 Entschädigung für Bereitschafts- und Feuersicherheitsdienst**

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

### **§ 4 Zusätzliche Entschädigung für Ausbilder**

Bei Aus- und Fortbildung auf Kreisebene erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 12 Euro je Stunde, max. 10 Stunden je Tag.

### **§ 5 Antrag**

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaufschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

## § 6 Entschädigung für Personen ohne geregeltes Einkommen

Personen, die kein regelmäßiges Einkommen haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Sie erhalten für die Zeit der Abwesenheit in entsprechender Anwendung der übrigen Paragraphen dieser Satzung für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge eine Entschädigung von 12 Euro je angefangener Stunde, jedoch höchstens 10 Stunden je Kalendertag.

## § 7 Zusätzliche Entschädigung für Funktionsträger

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach § 1 und § 2 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	1.900 Euro/Jahr
Stv. Kommandant	800 Euro/Jahr
Abteilungskommandant	800 Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant	400 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	700 Euro/Jahr
Stv. Jugendfeuerwehrwart	350 Euro/Jahr
Jugendgruppenleiter	400 Euro/Jahr
Gerätewart in Nonnenweier	800 Euro/Jahr
Gerätewart in Ottenheim	800 Euro/Jahr
Gerätewart in Allmansweier	500 Euro/Jahr
Kleiderkammerwart	500 Euro/Jahr
Stv. Kleiderkammerwart	250 Euro/Jahr
Schriftführer	150 Euro/Jahr
Obmann Altersabteilung	150 Euro/Jahr

(2) Üben ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Schwanau mehrere Funktionen oder Ämter aus, so erhalten sie grundsätzlich die jeweils volle Aufwandsentschädigung

(3) Die Auszahlung erfolgt jeweils zum 01.12. des Jahres. Die Aufwandsentschädigungen sind Jahresbeträge. Erfolgt während des Kalenderjahres ein Funktions-/ Amtsträgerwechsel, so wird die laufende Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf des Monats des Ausscheidens gewährt. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung an den Nachfolger erfolgt ab dem Folgemonat.

## § 8 Freiwilligkeitsleistungen

(1) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

(2) Für die Kameraden stehen einmal im Jahr zwei Plätze im Feuerwehrhotel in Titisee zu Verfügung.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. März 2013 mit allen Änderungen außer Kraft.

Schwanau, den 14.12.2021



Wolfgang Brucker

Bürgermeister

## Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.